

in mense de consilio confessariorum, ante Ssmam Eucharisticam Communionem, remoto quocumque scandalo et periculo admirationis. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

sign. D. Card. Jorio Praef.
csign. F. Bracci Secr.

Auf Grund dieser Vollmacht gebe ich die Erlaubnis, daß die in Bergwerks- und Hüttenbetrieben beschäftigten und im Bereich der Diözese Münster wohnenden Arbeiter, die regelmäßig das Jahr hindurch Nacharbeit zu leisten haben, nach dem Rate ihres Beichtvaters die heilige Kommunion einmal im Monat auch dann empfangen dürfen, wenn sie vorher etwas getrunken haben, bzw. Nahrung in flüssiger Form zu sich genommen, also das Ieiunium eucharisticum nicht vollständig eingehalten haben. Alkoholische Getränke sind selbstverständlich auszuschließen.

Es ist jedoch der Gebrauch des Privilegiums nicht gestattet in jenen Monaten des Jahres, in denen ein Arbeiter, der sonst regelmäßig Nacharbeit hat, ausnahmsweise einen oder mehrere Tage von Nacharbeit frei ist.

Die Beichtväter weise ich an, bevor sie im Einzelfall ihre Zustimmung gben, die Petenten über die Voraussetzungen und Grenzen des Privilegiums zu belehren und dafür Sorge zu tragen, daß ein periculum scandali et admirationis hintangehalten wird.

Münster, den 27. Juli 1938.

Der Bischof von Münster:
Clemens August.

(Bination an Werktagen.) Die Sakramentenkongregation hat mit Reskript vom 13. Jänner 1938 dem Bischof von Satillo in Mexiko die Vollmacht erteilt, den Priestern auch an den Werktagen die Bination der heiligen Messe zu gestatten, weil die Landleute wegen des Priestermangels vielfach keine Gelegenheit zum Messegören haben. (Archiv für kath. K.-R., 1938, 284.)

Graz.

Dr Joh. Haring.

(Welcher Pfarrer ist zur Erteilung des Brautunterrichtes verpflichtet?) Nach can. 1097, § 2, hat der Pfarrer der Braut ein Trauungsvorrecht. Also wird ihn auch regelmäßig die Pflicht des Brautunterrichtes treffen. Nun wird aber tatsächlich oft auf Grund einer Lizenz die Ehe anderorts geschlossen oder aber es sind überhaupt mehrere Pfarrer assistenzberechtigt. Zur Hintanhaltung von Zweifeln hat das Paderborner Ordinariat folgende Verordnung erlassen: Nach can. 1020, § 1, C. j. c., hat derjenige Pfarrer den Brautunterricht zu erteilen: cui jus est assistendi matrimonii. Sind mehrere Pfarrer zur Assistenz berechtigt, so ist derjenige von ihnen verpflichtet, den Brautunterricht zu erteilen, der die Trauung vornimmt. Findet die Trauung nicht vor